



## Bekanntmachung

### über die Aufstellung sowie öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung “ Stadlern West “

(nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

#### I. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschloss in der öffentlichen Sitzung am 03.03.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Stadlern West“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Billigung eines ersten Vorentwurfes in der Fassung vom 03.03.2022 erfolgte ebenfalls in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.03.2022.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst einen Teilfläche der Flurnummer 728 Gemarkung Titlmoos

**Der genaue Umgriff der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.**

#### II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 03.03.2022 werden

**in der Zeit vom 19.04.2022 bis 20.05.2022**

in der Geschäftsstelle im Rathaus, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Babensham abgegeben werden. Auf Wunsch werden Ziele und Auswirkungen der Planung erörtert.

**Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung „Stadlern West“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Bekanntmachung sowie die Planungsunterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Babensham unter [www.babensham.de](http://www.babensham.de), Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Gemeinde Babensham

Babensham, den 12.04.2022

Josef Huber, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln am:

12.04.2022

Abgenommen am:

..... 2022

Babensham, den

.....

.....  
Unterschrift



